

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 2066.) Verordnung, betreffend die Modifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für angemessen erachtet, bei der Modifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenem Beizeigungsgelder eintreten zu lassen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnerus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn gingen, soll die Modifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, sollen

- a) bei Mannlehen fünf bis sieben,
- b) bei Weiberlehen, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,
- c) bei Erblehen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden, wenn der Werth des Lehnobjekts den Betrag von 10,000 Rthl. nicht übersteigt.

§. 3. In Ansehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntausend Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Beizeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Verenden, sofern nicht besondere, die Lehnfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnbesitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Sukzession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Sätze ausnahmsweise gestattet seyn soll.

§. 4. Die Modifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen, ist unzulässig.